

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialversicherung
der Arbeiter und Angestellten.**

Vom 10. September 1962

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) wird mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Ministers für Gesundheitswesen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) folgendes bestimmt:

Zu § 7 der SVO:

§ 1

Die Betriebe sind verpflichtet, den im Betrieb tätigen Gewerkschaftsfunktionären die Aufwendungen zu ersetzen, die ihnen bei der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten entstehen. Bei Verdienstausfall gelten die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27).

§ 2

Über die Gewährung von Körperersatzstücken (außer Zahnersatz) und größerer Hilfsmittel entscheiden die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB.

Zu § 10 der SVO:

§ 3

Die im Betrieb ausgezahlten Leistungen der Sozialversicherung werden unmittelbar aus den SV-Beiträgen finanziert. Das Verfahren der Abrechnung wird vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

§ 4

Voraussetzung für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch den Betrieb ist, daß im Betrieb eine eigene BGL besteht. Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB können festlegen, daß in begründeten Ausnahmefällen in kleineren Betrieben mit eigener BGL keine Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung erfolgt.

Zu § 14 der SVO:

§ 5

Als Werkträger entsprechend dieser Verordnung gelten auch:

1. unständig beschäftigte Werkträger, die einen „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen,
2. mitarbeitende Familienangehörige von Handwerkern (außer Ehegatten), selbständig Erwerbstätigen sowie freiberuflich Tätigen, sofern sie eine fremde Arbeitskraft ersetzen und ihr Arbeitsverdienst nach den für die Besteuerung von Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen besteuert wird.

3. Ehegatten der persönlich haftenden Gesellschafter, andere Gesellschafter sowie deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, wenn sie mit Zustimmung aller Gesellschafter im Betrieb tätig sind und durch ihre Tätigkeit eine fremde Arbeitskraft ersetzen,
4. ständig mitarbeitende Familienangehörige der Gesellschafter von Personengesellschaften, die für die Gesamtheit der Personengesellschaft tätig werden.

§ 6

Werkträger, die bei mehreren Betrieben beschäftigt sind, sind für jede dieser Tätigkeiten pflichtversichert, wenn der Verdienst aus allen Arbeitsverhältnissen insgesamt mindestens 75,— DM monatlich beträgt.

Zu § 15 der SVO:

§ 7

(1) Die Pflichtversicherung endet mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Verdient der Werkträger während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses in einem Kalendermonat weniger als 75 DM, so endet die Pflichtversicherung mit Ablauf dieses Kalendermonats.

(2) Die Pflichtversicherung eines Werkträgers, der ausschließlich unständig beschäftigt ist, endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der unständigen Beschäftigung weniger als 75 DM Verdienst erzielt.

Zu § 16 der SVO:

§ 3

(1) Solange Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder*, Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt wird, bleiben die Leistungsansprüche in vollem Umfang erhalten.

(2) Tritt ein Leistungsfall innerhalb der ersten 3 Wochen der unbezahlten Freizeit ein, so besteht Leistungsanspruch gemäß § 16 Absätzen 2 und 3 der SVO.

(3) Der Anspruch auf Sachleistungen endet mit Ablauf von 26 Wochen nach Ausscheiden des Werkträgers aus der Pflichtversicherung. Wird über die 26. Woche hinaus Krankengeld, Haus- oder Taschengeld gezahlt, so endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes.

(4) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit besteht Anspruch auf Sachleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ohne zeitliche Begrenzung.

Zu § 17 der SVO:

§ 9

Als Empfänger einer Vollrente gemäß § 17 Buchst. a der SVO gelten:

1. die im § 48 dieser Durchführungsbestimmung genannten Vollrentner,
2. Unfallteilrentner mit einem Körperschaden ab 66²/3 %,